Die „Stufenweise Wiedereingliederung“ in das Berufsleben

Für wen kann sie bewilligt werden (Zielgruppe)?

Arbeitsunfähige Krankenversicherte, die (nach §28 SGB IX)

- wegen schwerer Krankheit über mindestens 6 Wochen aus dem Erwerbsleben ausgegliedert waren
- und ihre bisherige Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung teilweise wieder verrichten können.

Aus medizinischer Sicht müssen eine ausreichende Belastbarkeit sowie eine günstige Aussicht auf berufliche Wiedereingliederung (= Erfolg) gegeben sein.

Sinn der Maßnahme:

Die stufenweise Wiedereingliederung ist ein Weg, die eigene Belastbarkeit zu testen, langsam wieder zu trainieren und zu steigern.
Oft können Sie nur durch Ausprobieren erkennen, ob Sie die bisherige Arbeit genauso oder verändert ausüben können oder ggf. nicht. Sie kann also auch eine Entscheidungs- und Orientierungshilfe über die weitere berufliche Zukunft sein. Voll den beruflichen Anforderungen und den oft zusätzlich neuen Entwicklungen ausgesetzt zu sein, ist oft viel belastender als den Weg über eine stufenweise Wiedereingliederung zu gehen.

Allgemeines:

Die Teilnahme an der Maßnahme ist freiwillig. Bei einer Ablehnung haben Sie keine versicherungsrechtlichen Nachteile. Die Dauer der Maßnahme ist individuell. In der Regel beträgt sie 4 Wochen: 2 Wochen 50% und 2 Wochen 75% der vertraglichen Arbeitszeit. Die Dauer ist allerdings dehnbar bis zu 3 Monaten.
Sie sind bis zum Ende der Maßnahme weiter krankgeschrieben. In dieser Zeit können Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz erproben.

Wie erhalten Sie eine Bewilligung?

Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine „Kann-Leistung“, das heißt, Ihr Arzt, Ihre Krankenkasse und Ihr Arbeitgeber müssen einverstanden sein. In den meisten Fällen werden sie es unterstützen.

Wenn Sie sich später als 4 Wochen nach Ende der Reha zur stufenweisen Wiedereingliederung entscheiden, wenden Sie sich bitte:

- an Ihren ambulanten Arzt (Hausarzt, Facharzt):
 Gemeinsam mit ihm erstellen Sie einen Stufenplan über den Beginn und das Ende der Wiedereingliederung.

- an Ihren Arbeitgeber:
 Der Arbeitgeber muss dieser Maßnahme zustimmen. Er kann sie auch ablehnen, z.B. wegen Kurzarbeit, auch wenn er nicht dafür bezahlen muss. Sinnvoll ist immer, bereits im Vorfeld mit dem Arbeitgeber die Modalitäten zu klären.

Es gibt in manchen Unternehmen betriebseigene Modelle zur stufenweisen beruflichen Wiedereingliederung im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM).
Hilfestellung bieten Ihnen die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat, der Betriebsarzt und der Integrationsfachdienst (IFD).

- an Ihre Krankenkasse:
 Diese prüft den Stufenplan und stimmt der Maßnahme zu. Somit erhalten Sie weiterhin Krankengeld.
 Die Zeit der stufenweisen beruflichen Wiedereingliederung wird auf die gesamte Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet, diese verlängert sich dadurch nicht.

Was noch zu beachten ist:

Überlegen Sie, ob eine Wiedereingliederung in Ihrem Arbeitsbereich unkompliziert oder eher schwierig durchzuführen ist. Auch die Arbeitsatmosphäre spielt eine Rolle für den Erfolg des Wiedereinstiegs und für die Entscheidung schrittweise aufzubauen oder ganz oder gar nicht ins Arbeitsleben zu starten.
Der Sinn ist verfehlt, wenn Ihr berufliches Umfeld in drei Stunden Anwesenheit das aus Ihnen herauszuholen versucht, was Sie zuvor in einem Tag geschafft haben.

Kostenübernahme durch den Rentenversicherungsträger:

Es ist möglich, die stufenweise Wiedereingliederung unmittelbar in der stationären Rehamaßnahme einzuleiten und spätestens 28 Tage danach anzutreten. In diesem Fall bleiben Sie im Übergangsgeldbezug bis zum Ende der Wiedereingliederung. Ihr Rentenversicherungsträger ist dann Ihr Ansprechpartner.
Sinnvoll ist es, Ihren Wiedereingliederungsplan vorab mit Ihrem Arbeitgeber zu besprechen. Der Rehaarzt schätzt Ihre Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit des schnellen Einstiegs ein und leitet die entsprechenden Formulare an den Arbeitgeber und den Rentenversicherungsträger weiter.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und den Rentenversicherungsträgern, sowie der Krebsberatungsstelle und dem Integrationsfachdienst (IFD).

Alternative Möglichkeit:
Eine „alternative/weitere“ Möglichkeit, ins Berufsleben zurückzukehren, wäre es, in den ersten Wochen des Arbeitsbeginns die gewöhnliche Arbeitszeit mit Urlaubstagen/Überstunden zu „reduzieren“. Diese Eingliederung sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber gut absprechen, evtl. könnten Sie dazu die Hilfe durch den Integrationsfachdienst in Anspruch nehmen.